

REGIONALGESETZ VOM 6. DEZEMBER 2005, NR. 9

Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2006 und des mehrjährigen Haushaltes 2006-2008 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)¹

Art. 1 Zuweisungen

(1) Auf Antrag der Autonomen Provinzen Trient und Bozen kann die Zuweisung von Mitteln für die Ausübung der übertragenen Befugnisse auch zugunsten von Körperschaften und Einrichtungen erfolgen, die die Provinzen mit der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen betraut haben.

Art. 2 Abänderung des Art. 3 und Aufhebung des Art. 4 des Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“

(1) (...)²

(2) (...)³

¹ Im ABl. vom 7. Dezember 2013, Nr. 49, Sondernummer.

² Ersetzt den Art. 3 des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L genehmigten Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“.

³ Hebt den Art. 4 des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L genehmigten Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend „Initiativen zur Förderung der europäischen

Art. 3 Änderung des Art. 7 Abs. 1 des Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“

(1) (...)⁴

Art. 4 Werbetätigkeit der Regionalverwaltung in den Massenmedien

(1) Mit Bezug auf den Art. 41 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. Juli 2005, Nr. 177 müssen die Beträge, welche die Regionalverwaltung für Mitteilungen über die institutionelle Tätigkeit und für den Erwerb von Werbeflächen in den Massenkommunikationsmitteln vorsieht, zugunsten der örtlichen privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten der Mitgliedsländer der EU zu mindestens 40 Prozent und zugunsten der Zeitungen und Zeitschriften zu mindestens 40 Prozent in der Kompetenz eines jeden Haushaltsjahres zweckgebunden sein.

Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“ auf.

⁴ Ersetzt den Art. 7 Abs. 1 des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L genehmigten Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“.

**Art. 5 Änderungen zum Regionalgesetz vom 25. Juli 1992,
Nr. 7 betreffend „Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge
zugunsten der im Haushalt tätigen Personen, der
Saisonarbeiter und der Bauern, Halb- und Teilpächter“**

(1) (...) ⁵

**Art. 6 Neue Bestimmungen betreffend die
Amtsentschädigungen für die Verwalter der örtlichen
Körperschaften**

(1) (...) ⁶

(2) (...) ⁷

(3) (...) ⁸

⁵ Ändert den Art. 4 Abs. 1-ter des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7, eingeführt durch den Art. 9 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

⁶ Ändert den Art. 14 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7.

⁷ Ändert den Art. 14 Abs. 3 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7.

⁸ Fügt im Art. 14 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 nach dem Abs. 3 den Abs. 3-bis ein.

Art. 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im
Amtsblatt der Region in Kraft.



